

// Informationsblatt:

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften

Am 8. Juni 2017 haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes darauf verständigt, die Eckpunkte zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte neu zu regeln. Grund dafür war die im März 2016 vom Bundesgerichtshof für unwirksam erklärte bisherige Regelung.

Wie sehen die Eckpunkte der Neuregelung aus?

Die Neuregelung sieht vor, dass jede/r rentenfern/e Versicherte pro Pflichtversicherungsjahr mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent seiner Voll-Leistung erhält. Bisher lag der Anteil bei 2,25 Prozent. Dieser Faktor soll nun in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert werden. Dafür dient als Berechnungsgrundlage die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr erreicht wird. 100 Prozent werden nun durch diesen Wert geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). Handelt es sich beispielsweise um einen Versicherten, dessen Pflichtversicherung mit 24 Jahren begann, so erhält er pro Versicherungsjahr 2,44 Prozent seiner Voll-Leistung.

Wann wird die Neuregelung umgesetzt?

Sobald die Tarifvertragsparteien die Einzelheiten zur Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte in einem Änderungstarifvertrag umgesetzt haben, werden die einzelnen Kassensatzungen angepasst. Alle rentenfernen Startgutschriften werden im Anschluss auf Basis der Neuregelung einer Prüfung unterzogen. Da für die technische Umsetzung eine gewisse Vorlaufzeit benötigt wird, können die Kassen erst nach Festlegung der Einzelheiten durch die Tarifvertragsparteien und nach der technischen Umsetzung mitteilen, in welchem Umfang sich im Einzelfall die Startgutschriften erhöhen. Da alle betroffenen Startgutschriften automatisch geprüft werden, ist ein gesonderter Antrag seitens der Versicherten nicht erforderlich.